

BGer 9C 821/2014 vom 29. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_821_2014

FR: TF 9C 821/2014 du 29 décembre 2014

IT: TF 9C 821/2014 del 29 dicembre 2014

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 29.12.2014 9C 821/2014 (9C_821/2014)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 29.12.2014 9C 821/2014
(9C_821/2014) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
29.12.2014 9C 821/2014 (9C_821/2014)

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 9C_821/2014
Urteil vom 29. Dezember 2014 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter
Kernen, präsidierendes Mitglied, Bundesrichterinnen Pfiffner, Glanzmann,
Gerichtsschreiber Grünenfelder. Verfahrensbeteiligte A._____, vertreten durch
Rechtsanwalt Dr. Walter Keller, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons Zürich,
Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung,
Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom
29. September 2014. In Erwägung, dass A._____ Beschwerde in öffentlich-rechtlichen
Angelegenheiten gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich
vom 29. September 2014 führen lässt, dass die Vorinstanz gestützt auf das bidisziplinäre
Gutachten der Dres. med. B._____/C._____ vom 5. April 2012 für
leidensangepasste Tätigkeiten eine Arbeitsunfähigkeit von 15 % und damit eine
Verbesserung des beschwerdeführerischen Gesundheitszustands festgestellt hat, weshalb sie
die revisionsweise (Art. 17 Abs. 1 ATSG) Einstellung der seit dem 1. November 1997
bezogenen ganzen Invalidenrente bestätigte, dass die gesetzliche Überprüfungsbefugnis des
Bundesgerichts in Bezug auf die vorinstanzliche Beweiswürdigung und
Sachverhaltsfeststellung (vgl. BGE 132 V 393 E. 3.2 und 3.3 S. 397 ff.; SVR 2009 IV Nr.
53 S. 164, 9C_204/2009 E. 4.1, nicht publ. in: BGE 135 V 254 ; Urteil 9C_81/2011 vom 28.
März 2011 E. 3.2) eingeschränkt ist (Art. 97 Abs. 1 sowie Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG),
weshalb rein appellatorische Kritik nicht gehört werden kann, dass der psychiatrische
Gutachter Dr. med. B._____ insbesondere das Vorgutachten von Dr. med. D._____
und lic. phil. E._____ vom 8. Oktober 2007 in seine Beurteilung einbezog, die Frage
nach der Überwindbarkeit der Schmerzen (BGE 130 V 352) zu Recht bejahte, ferner keine
Anzeichen für eine unsorgfältige Begutachtung ersichtlich sind und die Wahl der
Untersuchungsmethode grundsätzlich in das Ermessen des medizinischen Experten fällt
(Urteil 8C_768/2012 vom 24. Januar 2013 mit Hinweisen), dass kein Anlass besteht, an der
gutachterlichen Einschätzung zu zweifeln, wonach die Verbesserung der depressiven
Symptomatik bedingt durch die veränderten Lebensumstände des Beschwerdeführers im
Jahre 2005 ihren Anfang genommen hat und seit April 2011 nurmehr eine leichte

depressive Episode vorliegt, dass Dr. med. B. _____ wohl diagnostisch keine wesentliche Differenz zwischen seiner Beurteilung und derjenigen in den Akten erblickte, das Ausmass der Depressivität jedoch den Unterschied ausmacht und dieses im hier massgebenden Vergleichszeitpunkt (im Jahr 2007) - trotz kontinuierlicher Verbesserung - immer noch mittelgradig war, dass sich das Gutachten damit ausreichend auf das Beweisthema, die erhebliche Änderung des medizinischen Sachverhalts, bezieht (Urteil 9C_418/2010 vom 29. August 2011 E. 4.2), dass das psychiatrische Teilgutachten von Dr. med. B. _____ vom 29. März 2012 den Anforderungen an die Beweiskraft (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232; 125 V 351 E. 3a S. 352) genügt, wobei offen bleiben kann, ob dem Beschwerdeführer mit Blick auf die gestellten Diagnosen überhaupt eine über die somatischen Einschränkungen hinausgehende Arbeitsunfähigkeit anzurechnen ist (Urteile 8C_581/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 4.2; 8C_213/2012 vom 13. April 2013 E. 3.2, je mit Hinweisen), dass die vorinstanzliche Beweiswürdigung und Sachverhaltsfeststellung betreffend Gesundheitszustand, Arbeitsfähigkeit und Eingliederungsbedarf nach einem Rentenbezug von mehr als 15 Jahren (Urteil 8C_39/2012 vom 24. April 2012 E. 5 mit Hinweisen) auch nicht qualifiziert unzutreffend im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG (unhaltbar, willkürlich: BGE 135 II 145 E. 8.1 S. 153; Urteil 9C_607/2012 vom 17. April 2013 E. 5.2) sind, weshalb sie für das Bundesgericht verbindlich bleiben (Art. 105 Abs. 1 und 2 BGG), dass bei diesem Ergebnis ein Revisionsgrund (Art. 17 Abs. 1 ATSG) vorliegt und die Einschätzung des somatischen Gesundheitszustands sowie die übrigen Faktoren der Invaliditätsbemessung nicht beanstandet werden, dass es demnach mit einem nicht rentenbegründenden (Art. 28 Abs. 2 IVG) Invaliditätsgrad von 15 % sein Bewenden hat, dass die Vorinstanz die von der IV-Stelle Zürich am 18. März 2013 verfügte Einstellung der Invalidenrente folglich zu Recht bestätigt hat, dass die Beschwerde offensichtlich unbegründet ist und daher im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a und Abs. 3 BGG erledigt wird, dass der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Gerichtskosten zu tragen hat (Art. 66 Abs. 1 BGG), erkennt das Bundesgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 800.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 29. Dezember 2014 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidiierende Mitglied: Kern Der Gerichtsschreiber: Grünfelder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.